

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VfgH 1987/3/2 A7/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.03.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art137 / Bescheid

GehG 1965 §20

Leitsatz

Klage gegen den Bund wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Titel eines bei einer Dienstreise mit dem eigenen PKW entstandenen Aufwandes (Reparaturkosten), gestützt auf analoge Anwendung des §1014 ABGB und allgemeiner Rechtsgrundsätze im öffentlichen Recht); Ansprüche auf Ersatz eines Mehraufwandes in §20 GehaltsG umfassend geregelt - im Verwaltungsweg bereits darüber entschieden; Zurückweisung der Klage

Rechtssatz

Klage eines (Bundes-)Beamten gegen seinen Dienstgeber auf Ersatz der angefallenen Reparaturkosten für sein privates, in Ausübung des Dienstes benütztes (und bei einem vom Kläger mitverschuldeten Verkehrsunfall beschädigtes) Kraftfahrzeug.

Der Kläger begründet seine Ansprüche mit der Art der Ausübung seiner Dienstverrichtung im Telegraphenbauamt Linz. Er richtet seinen Anspruch auf Ersatz der angefallenen Reparaturkosten für sein privates, in Ausübung des Dienstes benütztes Kraftfahrzeug an seinen Dienstgeber, den Bund, und knüpft mit den Ansprüchen somit an seine dienstrechtlichen Verhältnisse an. Der Kläger beruft sich zu Recht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der von ihm geltend gemachten Ansprüche. Es handelt sich bei den vom Kläger geltend gemachten Ansprüchen um solche dienstrechtlicher Art, weil diese Ansprüche, wie schon ausgeführt, aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Klägers abgeleitet werden und in untrennbarem Zusammenhang mit seiner Dienstverrichtung im Telegraphenbauamt Linz stehen (vgl. VfSlg. 9045/1981).

Der Kläger macht einen Anspruch auf Ersatz eines Mehraufwandes geltend, der ihm aus Anlaß der Ausübung des Dienstes entstanden ist. Entgegen der Auffassung des Klägers gehen sowohl die Verwaltungsbehörden als auch der Verwaltungsgerichtshof davon aus, daß ein solcher Anspruch in §20 des GehaltsG 1956 idGF umfassend geregelt ist. Über den vermögensrechtlichen Anspruch des Klägers gegenüber dem Bund aus dem Titel eines bei einer Dienstreise mit dem eigenen PKW entstandenen Aufwandes wurde daher - zu Recht - bereits im Verwaltungsweg entschieden.

Entscheidungstexte

- A 7/86
Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.03.1987 A 7/86

Schlagworte

Dienstrecht, Behördenzuständigkeit, Privatrecht - öffentliches Recht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:A7.1986

Dokumentnummer

JFR_10129698_86A00007_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at